

# Merkblatt zum Antrag auf Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderung bei der Zwischen- und Abschlussprüfung

## Ihr Ansprechpartner

Koch, Cathrin  
E-Mail: [c.koch@reutlingen.ihk.de](mailto:c.koch@reutlingen.ihk.de)  
Tel. 07121 201-197

Nach dem Berufsbildungsgesetz sollen behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden, wobei ihre besonderen Belange zu berücksichtigen sind (§ 64 ff. BBiG & § 16 Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der IHK Reutlingen).

Um zu vermeiden, dass Menschen mit Behinderung auf Grund ihrer individuellen Beeinträchtigungen Nachteile beim Erbringen von Prüfungsleistungen entstehen, ist es möglich behinderungsbezogene Ausgleichsmaßnahmen zu beantragen. Ein solcher Nachteilsausgleich darf die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern. Er gleicht nur die behinderungsbedingten Benachteiligungen aus.

## Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Prüfung beantragen?

Den Antrag auf Nachteilsausgleich stellt der Prüfungsteilnehmer.

**Ein Nachteilsausgleich auf Grund einer vorübergehenden Erkrankung ist nicht möglich.**

## Wie kann der Nachteilsausgleich bei Prüfungen aussehen?

Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung können die besonderen Belange von Menschen mit Behinderung durch besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung sowie Zulassung spezieller Hilfen berücksichtigt werden. In Betracht kommen:

- Eine besondere Organisation der Prüfung kann dadurch erfolgen, dass die Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz stattfindet. Ebenso kann eine Einzel- anstelle einer Gruppenprüfung durchgeführt werden.
- Eine besondere Gestaltung der Prüfung kann durch Zeitverlängerung, angemessene Pausen, Änderung der Prüfungsformen oder zusätzliche Erläuterung der Prüfungsaufgaben erfolgen.
- Die Zulassung spezieller Hilfen wie beispielsweise die Verwendung größerer Schriftbilder, die Anwesenheit einer Vertrauensperson, die Zulassung besonders konstruierter Apparaturen oder die Einschaltung eines Gebärdensprachdolmetschers.

## INFOS

Unter [www.ihkrt.de/inklusion](http://www.ihkrt.de/inklusion) finden Sie weitere Informationen.

### Wichtiger Hinweis!

Nachteilsausgleichsberechtigt sind Prüfungsteilnehmer, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist (§ 2 SGB IX).

## Wann ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Der Nachteilsausgleich ist so früh wie möglich schriftlich bei der **IHK Reutlingen, Hindenburgstr. 54, 72762 Reutlingen** zu beantragen. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss jedoch spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

Für die Zwischen- und Abschlussprüfung sind jeweils separate Anträge einzureichen.

## Welche Unterlagen müssen mit dem Antrag auf Nachteilsausgleich eingereicht werden?

- Ein formloses Anschreiben des Prüfungsteilnehmers mit Name und Anschrift, der Bezeichnung des Ausbildungsberufs und des Prüfungstermins
- Einen Nachweis der Behinderung in Form einer fachärztlichen bzw. psychologischen Stellungnahme oder differenzierter Befunde amtlicher Stellen. **Ein hausärztliches Attest genügt als Nachweis grundsätzlich nicht.** Der Nachweis darf nicht älter als 12 Monate sein.
- Eine konkrete Beschreibung des beantragten Nachteilsausgleichs. Bei einem Antrag auf Zeitverlängerung bedarf es einer begründeten Angabe, wie viel Prozent mehr Zeit benötigt wird und auf welche der zu erbringenden Prüfungsteile dies anzuwenden ist.
- Eine Stellungnahme des Ausbildungsbetriebes, der Berufsschule oder des Bildungsträgers mit Hinweisen zum Nachteilsausgleich unter Berücksichtigung der während der Ausbildung gesammelten Erfahrungen.

## Wie wird der Antrag auf Nachteilsausgleich bearbeitet?

Die Beurteilung erfolgt durch die IHK Reutlingen als zuständige Stelle bzw. den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf Grundlage der eingereichten Gutachten und Stellungnahmen.

Zugelassen werden nur Maßnahmen, die den behinderungsbedingten Nachteil ausgleichen, nicht jedoch Prüfungsniveau oder den Prüfungsinhalt im Vergleich zu den anderen Prüfungsteilnehmern verändern.